

Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a SGB XI
über die Darstellung und Bewertung der
Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI

Qualitätsdarstellungsvereinbarung für die ambulante Pflege
(QDVA)

Teil 1a – Ambulante Pflegedienste
- vom 09.12.2025 -

GKV-Spitzenverband¹

Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der
Eingliederungshilfe

Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

Inhalt

Vorwort

§ 1 Ziel

§ 2 Gegenstand

§ 3 Aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI zu berücksichtigende Ergebnisse

§ 4 Bewertungssystematik für Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI

§ 5 Darstellungsform der Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI

§ 6 Von ambulanten Pflegediensten bereitzustellende Informationen inkl. Darstellungsform

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

§ 8 Übergangsregelung

Anlagen

Anlage 1: Qualitätsdarstellung

Anlage 2: Informationen über den ambulanten Pflegedienst

Anlage 3: Darstellung der von den ambulanten Pflegediensten bereitgestellten
Informationen

Anlage 4: Zu veröffentlichende Prüfergebnisse

Anlage 5: Bewertungssystematik der Prüfergebnisse

Anlage 6: Darstellung der Prüfergebnisse

Vorwort

Durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (2008) wurde § 115 Abs. 1a SGB XI eingeführt. Danach stellen die Landesverbände der Pflegekassen sicher, dass die Leistungen der ambulanten Pflegeeinrichtungen (im Folgenden ambulante Pflegedienste genannt) sowie deren Qualität für pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar im Internet sowie in anderer geeigneter Form veröffentlicht werden. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (2016) wurden die Anforderungen an die Qualitätsdarstellung konkretisiert. Vor diesem Hintergrund haben die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI (GKV-Spitzenverband, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, im Folgenden Vertragsparteien genannt) durch den Qualitätsausschuss Pflege nach § 113b SGB XI wissenschaftliche Einrichtungen mit der Entwicklung der Grundlagen für die Qualitätsprüfung und die Qualitätsberichterstattung beauftragt. Auf Basis dieser wissenschaftlichen Ergebnisse wurde die vorliegende Qualitätsdarstellungsvereinbarung für ambulante Pflegedienste ausgestaltet. Der Medizinische Dienst Bund, der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene waren hieran beteiligt. Die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen haben nach Maßgabe von § 118 SGB XI mitgewirkt.

Der Medizinische Dienst bzw. der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Prüfdienst) führen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen regelmäßig Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI in den ambulanten Pflegediensten durch. In diesen Prüfungen werden die Versorgungsergebnisse sowie die hierfür erforderlichen Strukturen und Prozesse der ambulanten Pflegedienste geprüft. Das Themenspektrum der Qualitätsprüfung ist umfassender als die für die Qualitätsdarstellung relevanten Aspekte. Die Qualitätsprüfung zielt somit auf eine umfassende Prüfung vieler Qualitätsaspekte eines ambulanten Pflegedienstes ab und ist Grundlage für die Bescheide der Landesverbände der Pflegekassen über ggf. festgestellte Mängel und auferlegte Maßnahmen für ihre Beseitigung. Die aus der Prüfung des Medizinischen Dienstes bzw. des PKV-Prüfdienstes resultierenden Ergebnisse für die Qualitätsdarstellung (§ 115 Abs. 1a SGB XI) und das von den Landesverbänden der Pflegekassen durchgeführte Qualitätssicherungsverfahren (§ 115 Abs. 2 bis 5 SGB XI) haben somit unterschiedliche Funktionen.

Für die Information der pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen sind die Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI zugrunde zu legen. Diese Informationen werden um Angaben, die die ambulanten Pflegedienste zur Verfügung stellen (z. B. Spezialisierung/Versorgungsschwerpunkte), ergänzt. Für ambulante Pflegedienste werden entsprechende Qualitätsdaten veröffentlicht. Bei dieser Qualitätsdarstellung handelt es sich um für pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen relevante

Informationen, die unterschiedlichen Quellen entstammen und bei der Auswahl eines ambulanten Pflegedienstes als eine Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können.

Die Vertragsparteien beschließen gemäß § 113b Abs. 1 SGB XI durch den Qualitätsausschuss Pflege Inhalt und Verfahren der Qualitätsdarstellung einschließlich der Form der Darstellung und der Bewertungssystematik (Qualitätsdarstellungsvereinbarung für ambulante Pflegedienste).

Die der Qualitätsdarstellungsvereinbarung für ambulante Pflegedienste zugrunde liegenden (pflege-) wissenschaftlichen Erkenntnisse, Instrumente und Verfahren sind dynamische Instrumente, die dem aktuellen Stand der Kenntnisse anzupassen und weiterzuentwickeln sind².

Die Vereinbarung, Teil 1a, gilt für alle ambulanten Pflegedienste (§ 71 Abs. 1 SGB XI).

² Sobald neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, insbesondere aus der Evaluation der Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a SGB XI über die Qualitätsdarstellungsvereinbarung für die stationäre Pflege (QDVS), ist ein entsprechender Anpassungsbedarf der QDVA gemeinsam zu prüfen. Die gesetzlich vorgesehene Evaluierung der QDVA durch die Vereinbarungspartner wird hiervon nicht berührt.

§ 1

Ziel

Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI beschließen durch diese Vereinbarung die Verfahren und die Form der Qualitätsdarstellung gemäß § 115 Abs. 1a SGB XI, mit dem die von ambulanten Pflegediensten erbrachten Leistungen und deren Qualität verständlich, übersichtlich und vergleichbar dargestellt werden. Die Darstellung der Ergebnisse soll pflegebedürftigen Personen und ihren An- und Zugehörigen relevante Informationen zur Verfügung stellen, die bei der Auswahl eines ambulanten Pflegedienstes als eine Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können.

§ 2

Gegenstand

- (1) Zur Darstellung der Qualität sind für den ambulanten Bereich
 - a. die Ergebnisse aus den Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI (§§ 3 bis 5),
 - b. die Informationen über Pflegedienste (§ 6)zu berücksichtigen.
- (2) Die Qualitätsdarstellung orientiert sich an den Vorgaben in **Anlage 1** dieser Vereinbarung.
- (3) Die Anlagen 1 bis 6 sind Gegenstand der Vereinbarung.

§ 3

Aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI zu berücksichtigende Ergebnisse

- (1) Die zu veröffentlichenden Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI basieren auf den in der **Anlage 4** aufgeführten 21 Qualitätsaspekten.

§ 4

Bewertungssystematik für Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI

- (1) Das Nähere zur Bewertungssystematik wird in **Anlage 5** dieser Vereinbarung geregelt.

§ 5

Darstellungsform der Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI

- (1) Die Ergebnisse aus einer Qualitätsprüfung werden bezogen auf einen ambulanten Pflegedienst und für jeden Qualitätsaspekt separat veröffentlicht. Für jeden Qualitätsaspekt erfolgt eine vierstufige Einordnung (keine oder geringe, moderate, erhebliche, schwerwiegende Qualitätsdefizite).
- (2) Das Nähere zur Darstellung der Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen wird in **Anlage 6** dieser Vereinbarung geregelt.

§ 6

Von ambulanten Pflegediensten bereitzustellende Informationen

inkl. Darstellungsform

- (1) Von den ambulanten Pflegediensten werden ergänzende Informationen bereitgestellt.

- (2) Die in **Anlage 2** aufgeführten Informationen werden von den ambulanten Pflegediensten unter Berücksichtigung der Ausfüllanleitung für Pflegedienstinformationen erhoben. Es erfolgt keine Prüfung der von den ambulanten Pflegediensten zur Verfügung gestellten ergänzenden Informationen.
- (3) Das Nähere zur Darstellung wird in **Anlage 3** dieser Vereinbarung geregelt.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (PTVA) in der Fassung vom 07.12.2015 außer Kraft.
- (2) Sie kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Anlagen dieser Vereinbarung können ganz oder teilweise gesondert von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.
- (3) Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.
- (4) Kommt eine neue Vereinbarung nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, kann jede Vertragspartei gemäß § 113b Abs. 3 Satz 1 SGB XI verlangen, dass der Qualitätsausschuss Pflege um eine unparteiische Vorsitzende oder einen unparteiischen Vorsitzenden und zwei weitere unparteiische Mitglieder erweitert wird.
- (5) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern.

§ 8

Übergangsregelung

Für die Dauer von 14 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird bei den veröffentlichten Qualitätsdarstellungen auf Grundlage der bis zum 30.06.2026 gültigen Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (PTVA) und bei den Qualitätsdarstellungen nach dieser Vereinbarung auf der ersten Darstellungsebene folgender Hinweis gegeben: „Bitte beachten Sie, dass ein Vergleich der Pflegedienste nur auf der Grundlage von Berichten mit gleicher Prüfgrundlage und Bewertungssystematik möglich ist. Bewertungen auf der Grundlage der bis zum 30.06.2026 gültigen Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant und Bewertungen auf der Grundlage der seit dem 01.07.2026 geltenden Qualitätsdarstellungsvereinbarung für ambulante Pflegedienste sind nicht miteinander vergleichbar.“ Auf den Plattformen der Landesverbände der Pflegekassen wird die Qualitätsdarstellung nach alter Rechtsgrundlage solange ausgewiesen, bis die Qualitätsdarstellung nach neuer Rechtsgrundlage veröffentlicht wird. Dabei ist sicherzustellen, dass ein entsprechender Hinweis bereits bei Verwendung der Suchmasken der jeweiligen Plattformen gegeben wird.